



# HESSISCHER LANDTAG

18. 07. 2018

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 11.06.2018**

**betreffend Arbeitslosigkeit befristeter Lehrkräfte in Hessen während der Sommerferien**

**und**

**Antwort**

**des Kultusministers**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Jahr für Jahr werden Pädagogen in Hessen über die Sommerferien arbeitslos, obwohl sie bis an die Sommerferien heran und auch nach den Ferien wieder an Schulen arbeiteten. Die Anzahl der in dieser Zeit neu arbeitslos gemeldeten Lehrerinnen und Lehrer schwankt jährlich um ca. 1.000 Personen. Zuletzt wurde auf die nachgereichte Beantwortung auf den SPD-Berichtsantrag 19/2465 festgestellt, dass 1.184 Pädagogen im Sommer 2015 in die Arbeitslosigkeit gingen.

### **Vorbemerkung des Kultusministers:**

Bereits im Jahr 2009 befasste sich die Landesregierung intensiv mit der Weiterbeschäftigung von Lehrkräften während der Sommerferien. In diesem Zusammenhang wurde ein zusätzlicher Etat mit Mitteln in Höhe von rund 17 Mio. € zur Verfügung gestellt. Im März 2009 gab das Hessische Kultusministerium den Erlass "Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien" (Anlage 1) heraus. Darin wurde für drei Fallgruppen eine Weiterbeschäftigung während der Sommerferien ermöglicht. Infolgedessen verringerte sich die Anzahl der im Sommer arbeitslos gemeldeten Lehrkräfte von Juli 2008 auf Juli 2009 sprunghaft von rund 2.000 auf knapp 500 und damit auf weniger als ein Viertel. Folgende drei Personengruppen waren von der seit 2009 nach Maßgabe des Haushalts jährlich erneuerten Erlassregelung erfasst:

1. Vertretungen von festangestellten Lehrkräften, bei denen der Vertretungsgrund auch noch während der Sommerferien besteht, und die Gesamtvertragslaufzeit einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt;
2. Vertretungen von festangestellten Lehrkräften, die bis zu den Sommerferien ausfallen, und nachfolgend von anderen hauptamtlichen Lehrkräften, die nach den Sommerferien ausfallen werden, sofern die Gesamtvertragslaufzeit von alten und neuen Verträgen einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt;
3. Vertretungen, die genau vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres anfallen, z.B. für Vertretungen während eines Sabbatjahres.

Mit dem aktuellen Erlass zur Weiterbeschäftigung befristet beschäftigter TV-H-Lehrkräfte während der Sommerferien vom 20.06.2018 (Anlage 2) wurden demgegenüber weitere Verbesserungen für befristet beschäftigte Lehrkräfte erreicht. Nunmehr wird die Weiterbeschäftigung in den Sommerferien bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen schon nach 35 statt 39 Wochen ermöglicht. Außerdem ist eine vierte Fallgruppe ergänzt worden, die nun ebenfalls zur Weiterbeschäftigung in den Sommerferien führt: Sofern eine Lehrkraft bis zum 31. Januar eines Jahres als Lehrkraft im hessischen Vorbereitungsdienst eingestellt war, vom 1. Februar des Jahres bis zum Unterrichtsende des zugehörigen Schuljahres ununterbrochen befristet beschäftigt war und zum Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres unbefristet eingestellt wird, ist sie nachträglich in den Sommerferien des selben Jahres zu beschäftigen. Damit erhalten Lehrkräfte, die zwischen dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum 31. Januar und bis zum Schuljahresende befristet beschäftigt waren und zum neuen Schuljahr unbefristet beschäftigt werden eine Vergütung auch für den Sommerferienzeitraum.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele befristet angestellte Lehrkräfte an hessischen Schulen waren zum Schuljahreswechsel 2016/2017 während der Sommerferien arbeitslos, obwohl sie bis zu den Sommerferien sowie nach dem Sommerferien im Schuldienst angestellt waren (Bitte nach Schulformen und Schulamtsbezirken aufgliedern)?

Auf die Anlage 3 und die dortige Auswertung nach Schultypen wird verwiesen.

Frage 2. Wie viele befristet angestellte Lehrkräfte an hessischen Schulen werden voraussichtlich zum Schuljahreswechsel 2017/2018 während der Sommerferien arbeitslos sein, obwohl sie bis zu den Sommerferien sowie nach den Sommerferien angestellt sein werden (Bitte nach Schulformen und Schulamtsbezirken aufgliedern)?

Belastbare Daten zum Schuljahresbeginn 2017/2018 werden nach Übernahme der Lehrkräftestatistik voraussichtlich Mitte November 2018 vorliegen.

Wiesbaden, 10. Juli 2018

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**

**Anlagen**

Anlage 1  
zu Kl. Anfrage 19/6536

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen I - 050 001 000 -00044-  
Bearbeiter  
Durchwahl

Verteiler Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5 März 2009

**Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

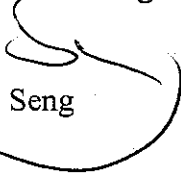
ich bitte, ab sofort beim Abschluss befristeter BAT-Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften nach folgender Maßgabe zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften haben den Zeitraum der Sommerferien einzuschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungslehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll, die zu vertretende Lehrkraft nach der bei Vertragsschluss zu stellenden Prognose darüber hinaus auch während der gesamten Sommerferien ausfällt und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der sachliche Grund für die Befristung nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (d.h. die Vertretung einer anderen Lehrkraft) auch während der gesamten Sommerferien besteht, da Lehrkräfte während der Sommerferien außer während ihres Erholungsurlaubs nicht von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind (z.B. fallen Vor- und Nachbereitung des Schuljahres sowie Konferenzteilnahme an) und ihre Arbeitsleistung grundsätzlich jederzeit vom Arbeitgeber abgerufen werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007, Az.: 5 AZR 260/07).
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) - eingesetzt werden soll und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt, kann der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abgeschlossen werden.

3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein Schuljahr im Sinne des § 57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so kann für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abgeschlossen werden. Wenn die oben unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seng

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 050.001.000-00044  
Bearbeiter/in Holger Fuchs  
Durchwahl 2725  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen Schulämter

Datum 20. Juni 2018

Per Mail

## Weiterbeschäftigung befristet beschäftigter TV-H-Lehrkräfte während der Sommerferien

Ab sofort ist beim Abschluss befristeter TV-H-Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften müssen den Zeitraum der Sommerferien einschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungslehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll, die zu vertretende Lehrkraft nach der bei Vertragsschluss zu stellenden Prognose darüber hinaus auch während der gesamten Sommerferien ausfällt und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 35 Kalenderwochen beträgt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der sachliche Grund für die Befristung nach §14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (d.h. die Vertretung einer anderen Lehrkraft) auch während der gesamten Sommerferien besteht, da Lehrkräfte während der Sommerferien außer während ihres Erholungsurlaubs nicht von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind (z.B. fallen Vor- und Nachbereitung des Schuljahres sowie Konferenzteilnahme an) und ihre Arbeitsleistung grundsätzlich jederzeit vom Arbeitgeber abgerufen werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007, Az. 5 AZR 260/07).
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) – eingesetzt werden soll und die Gesamtvertretungsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 35 Kalenderwochen beträgt, ist der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abzuschließen.
3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein

Schuljahr im Sinne des §57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so ist für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abzuschließen. Wenn die unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

4. Sofern eine Lehrkraft bis zum 31.01. eines Jahres als Lehrkraft im hessischen Vorbereitungsdienst eingestellt war, vom 01.02. des Jahres bis zum Unterrichtsende des zugehörigen Schuljahres ununterbrochen befristet beschäftigt war und zum Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres unbefristet eingestellt wurde, so ist sie nachträglich in den Sommerferien des gleichen Jahres zu beschäftigen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass "Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien" (Gz. 050.001.000-00044) vom 5. März 2009.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Weiler

**Lehrkräfte mit befristetem Vertrag (ohne nebenamtliche  
Gestellungsverträge) im Juni und Oktober des Jahres 2017 ohne  
Beschäftigung im August des Jahres 2017  
(Stichtage jeweils 1. des Monats)**

Die Angabe der Schulämter und Schultypen der Lehrkräfte bezieht sich auf den 01.06.2017.

<b>Staatliche Schulämter nach Schultypen</b>	<b>Lehrkräfte</b>
<b>SSA für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main</b>	<b>148</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	13
Berufliche Schulen	25
Grund-Haupt-Realschulen	71
Gymnasien	13
Förderschulen	10
Schulformbezogene Gesamtschulen	16
<b>SSA für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg</b>	<b>89</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	2
Berufliche Schulen	65
Grund-Haupt-Realschulen	11
Gymnasien	4
Schulformbezogene Gesamtschulen	7
<b>SSA für die Stadt Frankfurt am Main</b>	<b>182</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	20
Berufliche Schulen	43
Grund-Haupt-Realschulen	71
Gymnasien	32
Förderschulen	9
Schulformbezogene Gesamtschulen	7
<b>SSA für den Main-Kinzig-Kreis</b>	<b>77</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	7
Berufliche Schulen	21
Grund-Haupt-Realschulen	26
Gymnasien	8
Förderschulen	7
Schulformbezogene Gesamtschulen	8
<b>SSA für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis</b>	<b>90</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	22
Berufliche Schulen	9
Grund-Haupt-Realschulen	29
Gymnasien	1
Förderschulen	3
Schulformbezogene Gesamtschulen	19
Schulen für Erwachsene	7
<b>SSA für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel</b>	<b>29</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	3
Berufliche Schulen	6
Grund-Haupt-Realschulen	15
Gymnasien	1
Förderschulen	2
Schulformbezogene Gesamtschulen	2

<b>SSA für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>	<b>56</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	1
Berufliche Schulen	9
Grund-Haupt-Realschulen	29
Gymnasien	4
Förderschulen	3
Schulformbezogene Gesamtschulen	10
<b>SSA für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt</b>	<b>117</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	15
Berufliche Schulen	14
Grund-Haupt-Realschulen	25
Gymnasien	12
Förderschulen	20
Schulformbezogene Gesamtschulen	31
<b>SSA für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis</b>	<b>44</b>
Berufliche Schulen	6
Grund-Haupt-Realschulen	23
Gymnasien	5
Förderschulen	4
Schulformbezogene Gesamtschulen	6
<b>SSA für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis</b>	<b>101</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	4
Berufliche Schulen	29
Grund-Haupt-Realschulen	38
Gymnasien	14
Förderschulen	8
Schulformbezogene Gesamtschulen	8
<b>SSA für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis</b>	<b>44</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	4
Berufliche Schulen	7
Grund-Haupt-Realschulen	18
Gymnasien	9
Förderschulen	1
Schulformbezogene Gesamtschulen	5
<b>SSA für den Landkreis Marburg-Biedenkopf</b>	<b>42</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	3
Berufliche Schulen	9
Grund-Haupt-Realschulen	13
Gymnasien	7
Förderschulen	1
Schulformbezogene Gesamtschulen	9
<b>SSA für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden</b>	<b>52</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	6
Berufliche Schulen	7
Grund-Haupt-Realschulen	27
Gymnasien	5
Förderschulen	3
Schulformbezogene Gesamtschulen	4



<b>SSA für den Landkreis Fulda</b>	<b>17</b>
Berufliche Schulen	3
Grund-Haupt-Realschulen	10
Gymnasien	2
Förderschulen	2
<b>SSA für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis</b>	<b>28</b>
Schulformübergreifende Gesamtschulen	5
Grund-Haupt-Realschulen	6
Gymnasien	1
Förderschulen	3
Schulformbezogene Gesamtschulen	13
<b>Ergebnis</b>	<b>1.116</b>